

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10 072/325-1.13/89

II-9936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Entscheidungspraxis des Bundesministeriums
für Landesverteidigung über Befreiungsansuchen
von der Verpflichtung zur Ableistung des
Präsenzdienstes;

Anfrage der Abgeordneten Auer
und Kollegen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 4669/J

4623 IAB

1990 -02- 01
zu 4669 JJ

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Auer und Kollegen am 1. Dezember 1989 an mich gerichteten Anfrage Nr. 4669/J beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Nach Meinung der Anfragesteller seien landwirtschaftliche Betriebe in letzter Zeit häufig dadurch in ihrer Existenz gefährdet worden, daß Wehrpflichtige - trotz Geltendmachung besonders rücksichtswürdiger wirtschaftlicher oder familiärer Interessen (§ 37 Abs. 2 lit. b bzw. Abs. 3 lit. b Wehrgesetz 1978) - nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes befreit wurden. Als Ursache dieses Problems vermuten die Anfragesteller, die Beurteilung der Befreiungsvoraussetzungen erfolge "vom Schreibtisch aus, ohne den wahren Verhältnissen gerecht zu werden". Eine Lösung wird darin erblickt, daß in Zukunft "bei strittigen Befreiungsfällen, wo die Existenz landwirtschaftlicher Betriebe gefährdet erscheint, im Verfahren das Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen eingeholt" wird.

- 2 -

Hiezu ist zunächst grundsätzlich zu bemerken, daß selbstverständlich jeder Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes (Grundwehrdienst, Truppenübungen, Kaderübungen) ein umfangreiches Ermittlungsverfahren vorausgeht. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wird, sofern der betreffende Wehrpflichtige aus dem bäuerlichen Berufsstand kommt, im Regelfall eine Stellungnahme der zuständigen Landes-Landwirtschaftskammer eingeholt, die insbesondere auf die Erkundung der entscheidungswesentlichen Betriebsdaten (z.B. Eigentumsverhältnisse; Größe des Betriebes; Katasterkennwert; maschinelle Ausstattung; Art und Zahl des Viehbestandes, allenfalls der Landwirtschaft angeschlossene Betriebe; Angaben über die mit dem Wehrpflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen etc.) abzielt.

Eine besondere Bedeutung bei der Feststellung des Sachverhaltes kommt neben den Landwirtschaftskammern auch der Einschaltung der Bezirksverwaltungsbehörden zu, die sich bei ihren Erhebungen wiederum vielfach des Bürgermeisters, gelegentlich auch des Gendarmeriepostens der jeweiligen Wohnsitzgemeinde des Wehrpflichtigen bedienen, zumal deren Einbeziehung zumeist einen hervorragenden Einblick in die lokalen Verhältnisse ermöglicht. Nicht zuletzt kann es sich bei den Ermittlungen der Militärbehörde als notwendig erweisen, in besonders schwierigen Fällen auch vom Beweismittel des Augenscheins Gebrauch zu machen.

Sollte die Behörde bei ihren Ermittlungen nach Meinung des Wehrpflichtigen irgendein Detail übersehen haben, so hat dieser immer noch die Möglichkeit, sich im Rahmen des Parteiengehörs zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, daß die Kritik der Anfragesteller, die Beurteilung der Situation des Wehrpflichtigen durch die Militärbehörde erfolge realitätsfremd, nicht gerechtfertigt erscheint. Es wird vielmehr in jedem einzelnen Fall versucht, sämtliche strittigen Aspekte unter Ausschöpfung der im AVG 1950 vorgesehenen Beweismittel aufzuklären. Im übrigen wurde mir berichtet, daß die Militärbehörden bei ihren Bemühungen, ihre Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von der

- 3 -

Ableistung des Präsenzdienstes an der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu orientieren, überaus erfolgreich sind.

Im Lichte der bisherigen Erfahrungen des Ressorts mit Befreiungsansuchen aus dem landwirtschaftlichen Bereich und unter Berücksichtigung meiner vorstehenden Ausführungen sehe ich daher keine Notwendigkeit, in Zukunft auch Gutachten landwirtschaftlicher Sachverständiger von amtswegen einzuhören. Damit soll aber das Recht des einzelnen Wehrpflichtigen, unter Umständen selbst einen Antrag auf Aufnahme eines Beweises durch Beiziehung eines landwirtschaftlichen Sachverständigen zu stellen, keinesfalls geschmälerter werden.

31. Jänner 1990

